

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 31 (1958)

Artikel: Der Kauf der Herrschaft Gösgen 1458
Autor: Sigrist, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324080>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER KAUF DER HERRSCHAFT GÖSGEN 1458

Hans Sigrist

In diesem Jahre feiern Gösger- und Niederamt das fünfhundertjährige Jubiläum ihrer Zugehörigkeit zum Kanton Solothurn, denn vor 500 Jahren, am 24. März 1458, vollzog sich vor dem Landgericht des Buchsgaus, das sich auf der Brücke zu Erlinsbach unter dem Vorsitz des Ritters Wernher Truchsess von Rheinfelden als Statthalter des ordentlichen Landgrafen, Junker Thomas von Falkenstein, versammelt hatte, der offizielle Fertigungsakt, durch den der genannte Thomas von Falkenstein seine Herrschaft Gösgen der Stadt Solothurn übergab.

Der Verkauf ist uns in zwei Urkunden überliefert: dem eigentlichen Kaufbrief Thomas' von Falkenstein und seiner Gemahlin Ursula von Ramstein vom 24. Februar 1458 und der erwähnten Fertigung vor dem Landgericht vom 24. März dieses Jahres. Nur der zweite Brief liegt noch im Original vor, vom ersten hat sich nur eine Abschrift aus dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts erhalten [1]. Die beiden stimmen inhaltlich nicht ganz überein: der Kaufbrief enthält viel mehr Einzelheiten, während die Fertigung den Inhalt des Verkaufs mehr summarisch zusammenfasst.

Wenn wir als Historiker uns näher mit diesen beiden Urkunden befassen, so tun wir es nicht nur als Beitrag zu den offiziellen Jubiläumsfeiern, der vielleicht da und dort willkommen sein mag; das konkrete Einzelbeispiel soll uns vielmehr auch dazu dienen, unsere Anschauungen und Erkenntnisse über den Aufbau und die Entstehung des solothurnischen Staatsgebietes im allgemeinen zu vertiefen und zu erweitern. Schon die relativ bescheidene Kaufsumme – die 8200 Gulden, die Thomas von Falkenstein erhielt, entsprechen rund anderthalb Millionen heutiger Franken – zeigt uns ja auf den ersten Blick, dass es sich bei diesem «Kauf» nicht um einen Kauf dieses ganzen, schon damals blühenden Landstriches im modernen Sinn gehandelt haben kann. Wer etwa einmal so einen mittelalterlichen Kaufbrief im Original zu lesen bekommt, fühlt sich ja leicht geneigt, über die Um-

ständlichkeit und scheinbare Kleinlichkeit und Pedanterie der damaligen Schreiber zu lächeln und die detaillierte Aufzählung fast endloser Reihen verschiedenster, für uns kaum noch unterscheidbarer Rechte als überflüssig und ermüdend zu empfinden. Dabei übersieht man aber, dass den damaligen Menschen gerade das fehlte, was uns heute als selbstverständlich gilt: der Begriff der modernen Staats- hoheit, die alles einschliesst, was nicht ausdrücklich von ihr ausgenommen ist; für das Mittelalter umfasste der Begriff Herrschaft im Gegenteil nur das, was ausdrücklich als ihr Inhalt festgelegt ist, und alles andere bleibt von ihr unberührt. Wurde eine derartige Herrschaft verkauft, so musste jedes Recht im Kaufbrief einzeln aufgeführt werden, denn auf alles, was nicht darin stand, hatte der Käufer keinen Anspruch. Zu diesem Sachverhalt bildet gerade die nähere Betrachtung des Inhalts der Kaufbriefe um die Herrschaft Gösgen eine sehr instruktive Illustration. Gehen wir somit ihre Bestimmungen im einzelnen durch.

Als erstes nennen beide Briefe «das burgstal Gössken». Burgstal nannte man zu jener Zeit allgemein eine zerfallene, nicht mehr bewohnbare Burg; ihr Wert lag darin, dass sie dem Erwerber das Recht verlieh, jederzeit an dieser Stelle eine neue Burg wieder aufzubauen. Der Brief Thomas' von Falkenstein spricht übrigens von dem «burgstal und zarg zu Gössken»; «Zarg» ist ein Mauerring, was darauf hinweist, dass zum mindesten Teile der Umfassungsmauer der Burg noch aufrecht standen. Die Zerstörung der Burg Gösgen, die einst Sitz der Freiherren von Gösgen, nach deren Aussterben ihrer Erben, der Freiherren von Falkenstein, war, erfolgte im Jahre 1444 durch Berner und Solothurner, im Anschluss an die bekannte Verbrennung des Städtchens Brugg durch Thomas von Falkenstein. Solothurn unternahm ihren Wiederaufbau erst 1498, vor Ausbruch des Schwa- benkrieges; bis dahin residierten die Landvögte zuerst in Olten, seit 1466 auf dem Schloss Wartenfels.

Mit der Burg Gösgen ist auch die Herrschaft genannt, der sie den Namen gab. Gerade hier fühlt sich der moderne Leser leicht versucht, sich unter «Herrschaft Gösgen» den ganzen Landstrich vorzustellen, der sich etwa auf der Historischen Karte des Kantons Solothurn von Ferdinand Eggenschwiler als gelber Fleck von den Höhen der Schaf- matt über die Aare hinweg bis ins heute aargauische Ürkheim als geschlossene territoriale Einheit hinzieht. In Wirklichkeit stellt der Begriff aber nichts anderes dar als die abstrakte Zusammenfassung der nachfolgend genannten konkreten Einzelrechte, wie die mehrfachen nachträglichen Käufe deutlich zeigen, mit denen Solothurn später seine Herrschaft noch abrunden musste.

Der Zusatz «von Hagberg bis in den Bach zu Erlinsbach» bezieht sich richtigerweise übrigens gar nicht auf die Herrschaft Gösgen, sondern auf die weiter unten genannte Landgrafschaft im Buchsgau. Auch ihre Anführung ist typisch für die Ausdrucksweise der damaligen Schreiber. Die Landgrafschaft Buchsgau war ja bekanntlich seit 1427 im Besitze der Städte Bern und Solothurn; diese hatten ihren östlichen Teil, eben von Hagberg unterhalb Olten bis an den Erzbach, an die Freien von Falkenstein weiterverliehen. Wenn die Kaufbriefe von der Landgrafschaft sprechen, so meinen sie tatsächlich nicht ihren ganzen Umfang, sondern nur den Anteil, den Thomas von Falkenstein daran besass, indem als selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass er nur das verkaufen kann, was er wirklich besitzt.

Der praktische Nutzen der Landgrafschaft war gering. Die bedeutendste Einnahmequelle bildeten Vogthaber und Vogthuhn, die jede Haushaltung im Umkreis der Landgrafschaft jährlich zu bezahlen hatten. Das Blutgericht selber, das die Hauptfunktion des Landgrafen darstellte, trug wenig ein, da in der Hauptsache arme Schelme hingerichtet wurden, von denen nichts zu holen war. Dazu kamen weitere Einnahmen aus Rechten, die mit der Landgrafschaft zusammenhingen: die Verfügung über die Hochwälder mit der Verleihung des Acherums, Wildbann und Fischenzen mit den Bussen für ihre Übertretung, die Verfügung über die Bodenschätze, über alles gefundene Gut, über verlaufenes Vieh, über alle Bankarte und hergelaufenen Leute. Ausfluss der Landgrafschaft waren auch die Zölle und Geleite, die zur Zeit des Verkaufes eben erst im Aufkommen waren, mit der Zunahme des Warenverkehrs aber später zu einer der wichtigsten Einnahmequellen wurden. Mit Ausnahme des Zolles an der Schafmatt, der zu Erlinsbach bezogen wurde, zählte die eigentliche Herrschaft Gösgen allerdings keine bedeutendere Zollstätte. Wichtiger war das Geleitsrecht über die Schiffahrt auf der Aare, das von jedem Schiff eine Abgabe von 1 Pfund einbrachte. Dem Landgrafen unterstand auch das Goldgrien in der Aare, das ausdrücklich genannt wird.

Von der Herrschaft Gösgen unterscheiden die Kaufbriefe ausdrücklich das Amt zu Gösgen. Der Begriff Amt ist hauptsächlich durch die Praxis der Habsburger bekannt, die ihre ausgedehnten und vielfach zerstreuten Besitzungen in Ämtern organisierten, deren Zentrum eine Burg oder eine Stadt bildeten. Ihrem Vorbild folgten auch andere begüterte Adelsgeschlechter, so die Grafen von Nidau, von Thierstein, von Kiburg und in ihrem bescheideneren Rahmen auch die Freiherren von Gösgen, die ihre Besitzungen im Amt Gösgen mit Zentrum in der Burg Niedergösgen zusammenfassten. Die Verfolgung

der Entstehung und Entwicklung dieses Amtes Gösgen bietet eine Art Musterbeispiel für die Entstehung zahlreicher spätmittelalterlicher Adelsherrschaften überhaupt und darf deshalb etwas eingehender geführt werden [2].

Die Freien von Gösgen waren ursprünglich offenbar eines jener zahlreichen freien Adelsgeschlechter, wie es sie im frühen Mittelalter fast in jedem Dorfe gab. Ihren Stammsitz bildete die Burg Obergösgen; ihr ursprüngliches Herrschaftsgebiet beschränkte sich auf das Dorf Obergösgen mit dem Kirchensatz, der wohl auf eine Eigenkirche zurückging; eingeschlossen in den Kirchensatz, das heisst das Recht, den Pfarrer einzusetzen, war auch die Verfügung über die Zehnten in der Kirchhöre Obergösgen, die auch Winznau umfasste.

Der Aufschwung des Geschlechts begann, als die Grafen von Habsburg dem Freien Gerhard von Gösgen die Kastvogtei über das Stift Werd übertrugen, um ca. 1230. Das Stift war bekanntlich um 750 von einem etwas mysteriösen Bischof Ratpert als Benediktinerkloster begründet und schon 776 dem Hochstift Strassburg unterstellt worden. Kurz nach dem Jahre 1000 erfolgte seine Umwandlung in ein Chorherrenstift, das vor allem die Söhne des aargauischen Adels aufnahm. Durch zahlreiche Schenkungen gewann es einen ansehnlichen Besitz an Leuten, Gütern, Kirchensätzen, Zehnten und andern Rechten, der sich vom Gäu bis ins Seetal, vom Sempachersee bis ins Baselbiet und sogar ins Elsass hinaus ausdehnte. Das Kernstück des Stiftbesitzes bildete die Verfügung über Twing und Bann und niedere Gerichte in den Dörfern Schönenwerd, Gretzenbach, Däniken, Walterswil, Niedergösgen und Stüsslingen mit Rohr, wahrscheinlich auch in Dulliken-Starrkirch; zudem scheint auch die hohe Gerichtsbarkeit im heutigen Niederamt von der Grafschaft Lenzburg abgetrennt und dem Stift Werd übergeben worden zu sein, wofür allerdings alle urkundlichen Beweise fehlen. Einträglich waren auch die Kirchensätze zu Kirchberg mit den Zehnten zu Gretzenbach, Schönenwerd und Däniken, ferner zu Leutwil und Seon im Seetal mit den zugehörigen Zehnten sowie die Zehnten zu Niedergösgen und Dulliken.

Zur Ausübung seiner weltlichen Rechte, vor allem der hohen Gerichtsbarkeit, bedurfte das Stift, wie jedes Gotteshaus, eines weltlichen Kastvogtes. Sein Oberherr, der Bischof von Strassburg, betraute mit diesem Amte zunächst die Grafen von Habsburg. Ihrer vielfachen anderwärtigen Verpflichtungen wegen verzichteten diese aber darauf, das für sie relativ unbedeutende Amt selber auszuüben und verliehen es weiter an die Freiherren von Gösgen. Kurz nach Antritt der Kastvogtei errichtete Gerhard von Gösgen auf Stiftsboden die Burg Bötzach, später Niedergösgen genannt, die nun der neue Sitz seiner Fa-

milie wurde, während der alte Stammsitz Obergösgen in andere Hände überging und schon früh zerfiel.

Je nach Temperament, Ehrgeiz und Habsucht des Kastvogtes und der Macht und dem Einfluss seines geistlichen Schützlings ergaben sich sozusagen bei allen Kastvogteien mehr oder weniger scharfe Differenzen zwischen Vogt und Kloster um die Abgrenzung der beidseitigen Rechte. Die Chorherren von Schönenwerd nun mussten bald erleben, dass ihnen mit den Freiherren von Gösgen ein Kastvogt der schlimmsten Sorte zugeteilt worden war. Die Versuchung war allerdings für sie auch besonders gross. Bis jetzt hatten sie nichts als die winzige Herrschaft Obergösgen besessen. Der für ihre Verhältnisse reiche Besitz des Stifts bedeutete für sie eine dauernde Verlockung, und sie säumten nicht, mit brutalsten Mitteln den hilflosen Chorherren ihre Rechte streitig zu machen und Stück für Stück zu entreissen. Schon mit dem Sohne des ersten Kastvogts, Gerhard II., hatte das Stift viele Misshelligkeiten, die nur durch das energische Eingreifen des Grafen und späteren Königs Rudolf von Habsburg abgestellt werden konnten. Gerhards Witwe Amalia von Hinwil machte sich die nach Rudolfs Tode fast nicht mehr aussetzenden Thronwirren zunutze, um ohne Scheu und Rücksicht über das Klosteramt wie über ihr eigenes Gut zu verfügen, die Gerichte des Klosters an sich zu ziehen, von den Klosterleuten Steuern und Todfälle zu beziehen oder sie sogar auf ihre Rechnung zu verkaufen und dem Stift in grösstem Umfang Güter wegzunehmen. Ähnlich trieben es ihre Söhne Markwart und Johann und des letztern Witwe Adelheid sowie sein Sohn Johann II. Dabei ist es interessant, in den verschiedenen Klageschriften der Chorherren zu verfolgen, wie die gewaltsame Usurpation der Freien von Gösgen in relativ kurzer Zeit die wirkliche und ursprüngliche Rechtslage vergessen liess und wie die Ansprüche des Stifts immer bescheidener werden. Während zur Zeit der Amalia von Hinwil die Chorherren noch gegen die widerrechtliche Verfügung über ihre gerichtlichen Rechte in Gretzenbach, Däniken, Niedergösgen und Stüsslingen klagten, beanspruchten sie schon unter ihrem Sohne Markwart nur noch ihre Rechte auf die Allmenden in ihren früheren Tingen und Bännen, während hohe und niedere Gerichte resigniert den Kastvögten überlassen bleiben. Da diese sich aber nicht damit begnügten, das Stift seiner Rechte zu berauben, sondern gegen die Chorherren und ihre Eigenleute dauernde offene Gewalttaten begegnen, scheinen die Herzöge von Österreich, an die die bedrängten Chorherren sich wandten, den Freiherren von Gösgen die Kastvogtei entzogen zu haben; als österreichischer Lehenträger verwaltete sie zuerst Graf Rudolf von Nidau, nach seinem Tode der Edelknecht Ruman

von Künگstein. Von den täglichen Plackereien und Anständen, mit denen sie die früheren Kastvögte geplagt hatten, waren damit die Chorherren befreit; ihre alten Rechte aber gewannen sie nicht wieder zurück. Im Lehenbrief Hans Wernhers von Künگstein, Rumans Sohne, werden die Niedergerichte zu Gretzenbach, Walterswil, Däniken, Dulliken, Ober- und Niedergösgen und Stüsslingen ganz selbstverständlich als Lehenbesitz des Künگsteiners angeführt; dem Propste blieb einzig das Niedergericht im Dorfe Schönenwerd selber. Somit übernahm auch Österreich die Früchte der jahrzehntelangen Usurpation durch die Freiherren von Gösgen, und das Stift hatte nicht die Kraft, um sich für seine angestammten Rechte zu wehren. Mit dem alten Hausbesitz Obergösgen zusammen bildeten die ehemaligen Stiftsdörfer nun das neue Amt Gösgen als geschlossene, vom Stift unabhängige Einheit, die sich als Hausbesitz unter den Erben der Freiherren von Gösgen forterbte.

Johann II. war der letzte Spross des Hauses gewesen, durch die Heirat seines Vaters mit einer Ministerialentochter schon in den Stand der Edelknechte abgesunken. Vor seinem Tode trat er seine Feste Niedergösgen den Söhnen seiner Schwester Amalia, Hans und Rudolf von Falkenstein, ab. Nach Rudolfs frühem Tode wurde der wieder in den Freienstand erhobene Hans von Falkenstein im Einverständnis mit Österreich und dem Stift Alleinherr zu Gösgen. Gleichzeitig wurde die Verpfändung der Kastvogtei Werd von den Künگsteinern gelöst und ebenfalls auf Hans von Falkenstein übertragen. Mit dem neuen Kastvogt erlebte das Stift allerdings auch nicht viel Freude. Als die Eidgenossen 1415 den Aargau eroberten, benutzte er die Gelegenheit, um das unter Österreichs Schutz stehende Stift in vandalscher Weise auszuplündern. Die österreichische Oberherrlichkeit über das Stift scheint dann Bern als Inhaber der Grafschaft Lenzburg übernommen zu haben; von da an hörten die Streitigkeiten zwischen Stift und Kastvogt auf, da die energischen bernischen Räte keine Übergriffe mehr duldeten.

Der tatkräftige Hans von Falkenstein, der bekanntlich auch Landgraf im Buchsgau und Sisgau war, vergrösserte die Herrschaft Gösgen um die heute aargauischen Dörfer Kölliken, Safenwil und Uerkheim [3]. In Kölliken gehörten die wichtigsten Rechte schon seit dem 9. Jahrhundert dem Kloster St. Gallen. Es fasste seine gerichts- und grundherrlichen Rechte in einem sogenannten Keln- oder Meierhof zusammen, der allerdings nicht das ganze Dorf einschloss; gewisse Güter gehörten im 14. Jahrhundert dem Stift Beromünster, dem Kloster St. Urban, den Herren von Künگstein und andern. Der Meierhof war um diese Zeit vom Kloster an die Herren von Büttikon verliehen.

1379 verkauften diese ihre Rechte den Edelknechten Heinrich und Walter von Hinwil, die, wie oben erwähnt, mit den Freiherren von Gösgen verwandt waren. 1398 nahm Walter von Hinwil den Freien Hans von Falkenstein, Sohn der Amalia von Gösgen, in die Lehengemeinschaft über Kölliken auf. 1414, wohl nach Walters Tode, verkaufte das Kloster St. Gallen an Hans von Falkenstein allein seine Meierhöfe zu Kölliken und Rohrbach samt etlichen Zinsen zu Mellingen. Rohrbach scheint er bald wieder veräussert zu haben, denn 1439 belehnt der Abt von St. Gallen, der sich beim Verkauf die Oberlehensherrlichkeit vorbehalten hatte, den Junker Thomas von Falkenstein nur noch mit Kölliken und der Gült zu Mellingen.

Safenwil und Uerkheim bildeten im Mittelalter die Herrschaft Scherenberg, die von den eingesessenen Herren von Safenwil auf unbekannten Wegen an die bernischen Herren von Belp-Montenach, später an die Herren von Ifenthal kam. 1395 vergabte Verena von Ifenthal das niedere Gericht und den Kirchensatz zu Uerkheim an Hans von Falkenstein; über die Übertragung von Safenwil fehlen urkundliche Nachrichten. Im Jahre 1429 trat dann Hans von Falkenstein den Kirchensatz zu Uerkheim, samt demjenigen zu Oberkappel oder Kestenholz, dem Stift Werd ab zur Ausstattung der von ihm gestifteten Kaplanei St. Erhard und Anton. Die niedern Gerichte zu Safenwil und Uerkheim aber wurden zur Herrschaft Gösgen gelegt.

Eine bedeutende Erweiterung erfuhr endlich die Herrschaft Gösgen durch den Sohn des Hans von Falkenstein, Hans Friedrich, der durch seine Heirat mit der Gräfin Claranna von Tierstein die Herrschaft oder das Amt Froburg erwarb. Die Stammburg der mächtigen Grafen von Froburg war von diesen schon 1307 an die verwandten Grafen von Nidau verkauft worden. Diese organisierten den zugehörigen Besitz zu dem Amt Froburg, das in der Hauptsache das niedere Gericht zu Trimbach, Hauenstein, Ifenthal und Wisen umfasste, sowie Güter in diesen und benachbarten Gemeinden; ein wichtiger Bestandteil war das Geleit mit dem Zoll über den Untern Hauenstein. Anspruch auf Ifenthal erhoben auch die Herren von Eptingen als Erben der ehemaligen Herren von Ifenthal; sie verkauften 1456 ihre Rechte an die Stadt Basel, die sie aber nie geltend gemacht zu haben scheint. Das Amt Froburg gelangte nach Aussterben der Grafen von Nidau an die Grafen von Tierstein. Diese veräusserten eine Reihe von zugehörigen Gütern, aber ohne die Gerichte, dem bekannten Arnold Bumann von Olten. 1418 aber übertrugen sie das ganze Amt als Heiratsgut dem Hans Friedrich von Falkenstein, der es mit seiner Herrschaft Gösgen vereinigte. Im Kaufbrief von 1458 erscheint es nur noch als «Trimbach mit Zugehörde»; der alte Name des Amtes war

schon vergessen mit der in Trümmern liegenden uralten Grafenburg. Da Wisen im Sisgau, jenseits der Schneeschmelze lag, gehörte hier nur das niedere Gericht zur Herrschaft Gösgen; das hohe Gericht wurde 1400 von der Stadt Basel erworben.

Eine weitere, bescheidene Abrundung verschaffte Hans Friedrich von Falkenstein der Herrschaft Gösgen durch den Kauf einer Steuer zu Ober- und Niedererlinsbach und Küttigen von der Stadt Laufenburg, die diese von den Grafen von Habsburg erworben hatte. Zum Verständnis müssen wir hier auf die Besitzverhältnisse zu Erlinsbach eingehen, die die verwickeltesten im ganzen Gösgeramt waren; unter Erlinsbach sind dabei alle drei heutigen Gemeinden Ober- und Niedererlinsbach und Obererlinsbach im Aargau zu verstehen [4]. Schon die hohe Gerichtsbarkeit, die sonst im allgemeinen noch am klarsten auszuscheiden ist, war in Erlinsbach sehr kompliziert geregelt. Zunächst verlief die Grenze zwischen den Landgrafschaften Buchsgau und Frickgau ja mitten durch Erlinsbach, dem Erzbach entlang, so dass also hier zwei Landgrafen und Landgerichte zuständig waren. Ausserdem hatten die Herren von Kienberg auf nicht mehr ersichtlichem Wege einen Anspruch auf den dritten Teil der hohen Gerichte zu Erlinsbach erworben. Zwischen diese dreifache Zuständigkeit aber schob sich als vierte noch der Dinghof zu Erlinsbach, der ebenfalls hochgerichtliche Rechte in sich schloss. Er ging zurück auf nicht mehr urkundlich fassbare Schenkungen an das Kloster Einsiedeln, das wohl zu Anfang des 13. Jahrhunderts seinen Besitz zu Erlinsbach zu einem Dinghof zusammenfasste, der, wie aller Klosterbesitz, eigene hohe und niedere Gerichtsbarkeit besass, aber eben nur über seine Angehörigen. Das niedere Gericht fiel in die Kompetenz des Hofmeiers; für die Ausübung des hohen Gerichts musste das Kloster einen Vogt bestellen. Vögte waren zunächst die Grafen von Habsburg, die aber ihr Amt den Herren von Kienberg weiter verliehen; von ihnen übernahmen es die Herren von Künzstein, eine Seitenlinie der Kienberger. Auch die niedern Gerichte über die nicht zum Dinghof gehörigen Leute zu Erlinsbach waren in der Hand der Kienberger, später, mit Ausnahme eines Drittels zu Obererlinsbach, der Künzsteiner. Eine Sonderstellung nahmen schliesslich die schon 1173 genannten Freien Leute zu Erlinsbach ein, die sich dem Schutze des Stifts Beromünster unterstellt hatten; da das Stift aber die Vogtei den Künzsteinern übertrug, standen sie praktisch ebenfalls unter deren Gewalt. Die Vereinigung so vieler ursprünglich getrennter Kompetenzen in der Hand der Herren von Künzstein führte natürlich mit der Zeit zu einer Verwischung der einzelnen Rechtsverhältnisse, die später dann zu manifachen Kompetenzstreitigkeiten führte.

Da er seinem übrigen Besitz zu weit entlegen war, verkaufte das Kloster Einsiedeln den Dinghof Erlinsbach 1349 an das Kloster Königsfelden; 1351 erwarb dieses von den Herren von Künstein auch die meisten Vogteirechte, mit Ausnahme des hohen Gerichts. 1377 verkauften die Herren von Kienberg ihrerseits ihre Rechte zu Erlinsbach den Herren von Heidegg. Schliesslich verkauften 1417 auch die Herren von Künstein ihre Rechte der Stadt Aarau. Über den Aarauer Bürger Hans Arnold Segenser erwarb dann 1454 das Johanniterhaus Biberstein die künsteinischen Rechte zu Erlinsbach. Es geriet so gleich in einen Streit mit Thomas von Falkenstein, dem Herrn zu Gösgen, der gestützt auf seine Landgrafschaft Buchsgau die hohe Gerichtsbarkeit bis zum Erzbach beanspruchte, während die Johanniter auf ihren Kaufbrief hinwiesen, der das hohe Gericht in ganz Erlinsbach in sich schloss; dabei war offenbar schon niemandem mehr bewusst, dass das von den Künsteinern ausgeübte hohe Gericht sich eben nur auf die Dinghofleute bezog, nicht auf die ganze Gemeinde. Schliesslich einigte man sich auf einen Vergleich: Um 200 Gulden traten die Johanniter dem Herrn zu Gösgen nicht nur das hohe, sondern auch das niedere Gericht oberhalb, das heisst westlich des Erzbaches ab; beide wurden zur Herrschaft Gösgen geschlagen.

Wir sehen somit, dass die Herrschaft Gösgen, wie sie Solothurn 1458 erwarb, keineswegs ein geschlossenes Ganzes mit einheitlicher Geschichte darstellte, sondern ein bunt zusammengestücktes Konglomerat von Rechten, die ursprünglich teils dem Stift Werd, teils den Herren von Gösgen, teils den Herren von Falkenstein zugehört hatten; als Ganzes war die Herrschaft auch keineswegs sehr alt, sondern zu bedeutenden Teilen erst im 15. Jahrhundert aus verschiedenen Quellen zusammengeflossen. Als sie Thomas von Falkenstein an Solothurn verkaufte, umfasste sie, um noch einmal kurz zu resümieren:

1. Die hohe Gerichtsbarkeit auf beiden Seiten der Aare zwischen Olten und Aarau
2. die niedere Gerichtsbarkeit zu Trimbach, Hauenstein, Ifental, Wissen, Ober- und Niedergösgen, Stüsslingen-Rohr, Dulliken, Däniiken, Gretzenbach, Walterswil, Safenwil, Uerkheim und Kölliken, sowie teilweise zu Erlinsbach ob dem Erzbach
3. den Kirchensatz zu Obergösgen
4. die Zehnten zu Ober- und Niedergösgen und Winznau
5. die Zölle zu Trimbach, Winznau und Erlinsbach sowie das Hänge-seil am Hauenstein, das Fahr zu Werd und das Geleit a. d. Aare

6. die Hochwälder, Wildbann, Fischenzen, Acherum, Rüttizehnten im Bereich der hohen Gerichtsbarkeit, sowie das Goldgrien in der Aare
7. eine grosse Zahl von Leuten und Gütern der Herren von Gösgen, Falkenstein, Froburg u. a.

Über das ganze Gösger- und Niederamt erstreckte sich somit einzig die hohe Gerichtsbarkeit Solothurns; in allen andern Bereichen blieben nach dem Kaufe von 1458 mehr oder weniger grosse Lücken offen, wo Solothurn vorläufig nichts zu bestimmen hatte. In gewissem Sinne ist also die Frage berechtigt, ob wir heute wirklich die 500jährige Zugehörigkeit dieses östlichen Kantonsteils zum Kanton Solothurn feiern dürfen. Streng und pedantisch genommen, müsste man eigentlich für jede Gemeinde einzeln ausrechnen, zu wieviel Prozent sie 1458 solothurnisch wurde. Real gesehen hat aber eine solche formaljuristische Definition wenig Sinn, denn gerade wegen der Kompliziertheit der rechtlichen Verhältnisse kam es in jener Zeit viel weniger auf die formellen Rechtsgrundlagen an als auf die tatsächliche Macht, diese Ansprüche durchzusetzen. Das schlagendste Beispiel hierfür bietet das Werden des bernischen Staates: Die Stadt Bern stützte ihre Herrschaft formell auf ein Minimum an juristischen Grundlagen; in weiten Gebieten besass sie nicht anderes als die hohe Gerichtsbarkeit. Aber gestützt auf ihre reale Macht griff sie doch überall in alle Rechtssphären ein und übte die tatsächliche Herrschaft aus, während die Inhaber der andern Rechtsbereiche sich nur durch gehorsame Unterwerfung unter die bernischen Wünsche und Gebote zu behaupten vermochten. Dem kleinen Solothurn war diese grosszügige Hinwegsetzung über das formale Recht nicht so ohne weiteres möglich; dazu war es viel stärker auf den finanziellen Ertrag der einzelnen Herrschaftsrechte angewiesen als Bern, das sich vielfach mit der Anerkennung seiner politischen Hoheit begnügte und auf finanzielle Ausbeutung der betreffenden Herrschaften verzichtete. Solothurn dagegen bemühte sich überall, wo es die politische Herrschaft erlangt hatte, möglichst alle Rechte mit ihren finanziellen Erträgen in seine Hand zu bekommen. Auch im Gösger- und Niederamt trat es zwar 1458 in politischem Sinne die volle Herrschaft an, was sich in der alsbaldigen Einsetzung eines Landvogtes als obersten staatlichen Hoheitsträgers und bereits 1463 in der Anlage einer Tell oder Steuer auf alle Haushaltungen der neuen Herrschaften äusserte, aber es begann doch sogleich damit, die Lücken in seiner Herrschaft noch auszufüllen und allmählich alle Rechte, die noch in andern Händen lagen, auch formell an sich zu bringen.

Zuerst musste die Stadt allerdings noch einen Verlust in Kauf nehmen. Bern hatte in den vorausgehenden Jahrzehnten mehrfach versucht, die südlich der Aare gelegenen Teile der Herrschaft Gösgen unter seine Herrschaft zu bringen, wobei es seine Ansprüche vor allem auf den Erwerb der Grafschaft Lenzburg 1415 stützte, die sich ursprünglich tatsächlich wohl bis an die Aare erstreckt hatte. Durch den Verkauf von 1458 scheinen die Berner einigermassen überrascht worden zu sein, denn im ersten Augenblick meldeten sie keinen Widerspruch an, obwohl sie sonst Solothurn sozusagen jede Erwerbung streitig zu machen suchten. Doch schon im Sommer 1458 flammten an der ganzen bernisch-solothurnischen Grenze Streitigkeiten auf als Zeichen der Verstimmung, die in Bern herrschte. Schliesslich konzentrierten sich die Auseinandersetzungen auf das Dorf Kölliken, wo Bern den ersten Ansatzpunkt fand, um den solothurnischen Erfolg nachträglich wieder in Frage zu stellen. Es wandte sich nämlich direkt an den Abt von St. Gallen und bewegte diesen zum Verkauf seiner Oberlehensherrlichkeit über den Meierhof zu Kölliken, womit Bern Solothurns Lehensherr wurde. Entgegen dem üblichen Brauch verweigerte es aber Solothurn eine neue Belehnung und begann selber die Einkünfte des Meierhofes zu beziehen. Solothurn rief die Vermittlung von Zürich und Luzern an. Nach heftigen Klagen und Gegenklagen erklärte sich Bern schliesslich zu einem Vergleich bereit und schlug zunächst vor, Solothurn seine Rechte abzukaufen, schliesslich sogar, Solothurn solle das niedere Gericht behalten, wenn es dafür die bernische Hochgerichtsbarkeit anerkenne. Obwohl Solothurn rechtlich nicht mehr verlangen konnte, wies es dieses weitgehende Entgegenkommen unbegreiflicherweise zurück, worauf auch Bern seine Haltung wieder versteifte. Ein Schiedsspruch von Freiburg und Biel verpflichtete Solothurn 1460 schliesslich, auf seine Rechte zu Kölliken zu verzichten gegen eine Entschädigung von 1500 Gulden.

Der selbstverschuldete Misserfolg wurde fünf Jahre später gutgemacht durch die Erwerbung der Herrschaft Wartenfels, die bis dahin noch einen Fremdkörper im solothurnischen Gösgeramt gebildet hatte. Sie erstreckte sich im Mittelalter auf die beiden Dörfer Lostorf und Winznau, ohne Mahren, das zu Froburg zählte. Ihre Besitzer waren die Herren von Wartenfels, die auch zu Obererlinsbach Güter besassen. Sie starben um 1330 aus mit Freiherr Niklaus von Wartenfels. Durch seine Tochter Anna wurde der klettgauische Ritter Hans von Thengen Herr zu Wartenfels. Seine Enkelin vererbte die Herrschaft den aus dem Hegau stammenden Freiherren von Roseneck. 1458 verkaufte Hans von Roseneck Wartenfels seinem Schwager, dem bernischen Schultheissen Heinrich von Bubenberg. Sein Sohn, Adrian

von Bubenberg, der berühmte Held von Murten, wollte eine Pilgerfahrt nach Jerusalem antreten; um das Reisegeld zu gewinnen, trug er die seinen sonstigen Besitzungen entlegene Herrschaft Wartenfels der Stadt Solothurn zum Kaufe an. Um 3300 Gulden erwarb die Stadt 1466 das Schloss Wartenfels mit den niedern Gerichten zu Lostorf und Winznau, die Quart des Zehntens zu Lostorf und die zugehörigen Leute und Güter [5]; das Schloss bot den Vögten zu Gösgen den ersten, ihrer Würde entsprechenden Wohnsitz.

In kleinem Rahmen hielten sich zwei Käufe von Rechten des ehemaligen Oltner Geschlechtes der Zielempen. 1469 kaufte Solothurn von Thomas von Falkenstein, der sich inzwischen in den Schwarzwald verzogen und dort die Herrschaft Heidburg im Kinzigtal erworben hatte, eine Anzahl von Zinsen und Gütern, die durch Margret Zielemp an den Luzerner Bürger Hans von Lütishofen und dann an den Falkensteiner gekommen waren [6]; 1478 verkaufte der Basler Bürger Hans Zielemp der Stadt seine Anrechte an der längst zerfallenen Burg Hagberg bei Olten [7]. Von da an nahmen jahrzehntelang andere Angelegenheiten die finanziellen Mittel Solothurns in Anspruch, so dass der weitere Ausbau seiner Herrschaft im Gösgeramt ruhen musste. Periodisch auftretende Zwistigkeiten mit Bern, teilweise auch mit Basel, erinnerten aber immer wieder daran, dass die rechtlichen Verhältnisse in der Herrschaft Gösgen noch nicht ganz geklärt waren.

Die nächsten Fortschritte machte Solothurn dann auf mehr faktischem als formal rechtlichem Wege. Opfer des städtischen Machtwilens wurde das wehrlose Stift Schönenwerd; wie das St. Ursenstift in der Stadt selber musste es sich gefallen lassen, dass die Räte sich immer weiter gehende Eingriffe in seine Selbständigkeit gestatteten und ihm seine weltlichen Herrschaftsrechte mehr und mehr beschnitten. Ohne dass sich das Datum des Übergangs genauer feststellen lässt, erscheint seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts auch die letzte Gerichtskompetenz des Propstes im Dorfe Schönenwerd in der Hand der Stadt. 1519 liess sich die Stadt die Wahl des Propstes und der Chorherren vom Papst übertragen, womit die Selbständigkeit des Stiftes auch formell aufhörte; praktisch verfügte die Stadt damit auch über die Kirchensätze des Stiftes in Gretzenbach, Dulliken, Uerkheim, Leutwil und Seon; da Bern eine ähnliche Politik betrieb, waren freilich dem Stift damals schon die früheren Meierhöfe zu Seon und Leutwil verloren gegangen. Den Chorherren blieben die finanziellen Einkünfte aus ihren Lehengütern und Zehnten, doch mussten sie über ihre Einnahmen und Ausgaben alljährlich den Räten in Solothurn genaue Rechnung ablegen.

1523 gelang Solothurn die letzte grössere Erwerbung zur Abrundung der Herrschaft Gösgen mit dem Kauf der Herrschaft Kienberg. Burg und Dorf Kienberg waren im 13. Jahrhundert im Besitz des Klosters Einsiedeln, vielleicht durch eine Schenkung der alten Grafen von Homberg, deren Stammburg ja nicht weit entfernt lag. Auf diese klösterliche Herrschaft geht es offenbar zurück, dass Kienberg aus der Landgrafschaft Frickgau, in deren Kreis es eigentlich lag, ausgenommen war und eigene Hochgerichtsbarkeit besass. Das Kloster verwaltete diesen abgelegenen Besitz indessen nicht selbst und schuf auch keinen Dinghof, wie im benachbarten Erlinsbach, sondern verlieh Burg und Dorf an die Grafen von Habsburg-Laufenburg, die Herren des Fricktals. Diese gaben beides samt hohen und niedern Gerichten, dem Kirchensatz und allen Leuten als Unterlehen weiter an die Herren von Kienberg. Damit bildete die Herrschaft Kienberg einen im Mittelalter so seltenen Ausnahmefall, wo praktisch alle Rechte in einer Hand vereinigt waren. Ausser dem Dorfe Kienberg umfasste die Herrschaft allerdings noch verstreute Rechte in andern Gemeinden: Leute und Güter zu Wittnau, Wölfliswil, Benken, Gipf, Oltingen, Obererlinsbach, Sarmensdorf, Schinznach, Eiken, einen Zehnten zu Sissach, einen Dritteln der hohen und niedern Gerichte zu Erlinsbach und Küttingen, das Niedergericht zu Anwil, die Hälfte des Niedergerichts zu Oltingen, das niedere Gericht zu Edliswil ob Erlinsbach. Unter den zahlreichen Sprossen des bald in verschiedene Linien verzweigten Geschlechtes konnte sich dieser ursprüngliche Bestand allerdings nicht in vollem Umfang erhalten. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts gelang es dem aargauischen Edelknecht Petermann von Heidegg, die von den verschuldeten Kienbergern mehrfach verpfändete Herrschaft in reduziertem Umfang wieder zu vereinigen. Um seine Selbständigkeit besser behaupten zu können, stellte sich sein Sohn Henmann von Heidegg unter den Schutz der Stadt Solothurn, wo er Burgrecht nahm. So war die schliessliche Übernahme der Herrschaft durch die Stadt schon über ein Jahrhundert vorbereitet, als ihr der verschuldete Junker Hans Ulrich von Heidegg 1523 seine Herrschaft um 3200 Gulden zum Kaufe antrug. Sie umfasste damals nur noch das Dorf Kienberg mit allen Rechten sowie das halbe Niedergericht zu Oltingen. Die Vollziehung des Verkaufs verzögerte sich allerdings bis 1532, da Österreich als Rechtsnachfolger der Grafen von Habsburg-Laufenburg sich jahrelang einer Zustimmung als Oberlehensherr widersetzte.

Damit hatte die Herrschaft Gösgen ihren grössten Umfang erreicht; was später noch folgte, war sozusagen nur noch innerer Ausbau und Umbau. So kaufte Solothurn 1538 dem Johanniterhaus Basel den Kirchensatz und Zehnten zu Lostorf ab, den es bereits seit 1527 als

Lehen innehatte. 1539 erwarb es von den Brüdern Caspar und Hartmann von Hallwil die Wartburg ob Olten mit Twing und Bann und dem niedern Gericht auf dem Engelberg, die 1379 von den Herren von Büttikon an die Hallwil gekommen waren [8]. Im gleichen Jahre erfolgte der grosse Abtausch der Kirchensätze zwischen Bern und Solothurn: Die aargauischen Kirchensätze zu Seon, Leutwil und Uerkheim, die dem Stift Schönenwerd gehört hatten, kamen an Bern; dafür erhielt Solothurn zu Handen des Stiftes die Kirchensätze Olten und Trimbach, die ehemals dem Stift St. Mauritius zu Zofingen gehört hatten, und den Kirchensatz zu Stüsslingen, als dessen erste Besitzer der Ritter Dietmar von Olten, dann die Familie Stieber zu Aarau erscheinen; von letztern wurde er 1343 dem Johanniterhaus Biberstein verkauft, das ihn seinerseits 1535 an Bern abtrat. 1554 kaufte Solothurn auch den Zehnten zu Stüsslingen von der Familie Summer oder Summerer von Aarau.

Ungeklärt blieben immer noch die Verhältnisse zu Erlinsbach. Durch die Reformation und die Aufhebung des Klosters Königsfelden war hier die Stadt Bern Besitzerin des Dinghofes geworden und beanspruchte, da niemand die wirkliche Rechtsnatur dieses Dinghofes mehr kannte, die niedere Gerichtsbarkeit und die Rechte des Twings und Banns über ganz Erlinsbach; ebenso verfügte es über den Kirchensatz. Da Solothurn kraft seiner Kaufbriefe das hohe und niedere Gericht bis an den Erzbach für sich forderte, ergaben sich dauernde Reibereien, die noch vermehrt wurden, weil Solothurn auf seiner Seite des Erzbaches den katholischen, Bern seinerseits den reformierten Glauben schützten. 1571 erreichte Solothurn zunächst, dass Bern auf die auf solothurnischer Seite stehende Kirche zu Niedererlinsbach verzichtete, womit Solothurn den letzten Kirchensatz in der Herrschaft Gösgen erwarb. Doch erst 1665, in dem grossen Winiger Vertrag, wurden endlich auch die Gerichtskompetenzen reinlich ausgeschieden. Bern verzichtete auf seine gerichtsherrlichen Rechte oberhalb des Erzbachs; dafür trat ihm Solothurn seine niedern Gerichte zu Safenwil und Uerkheim ab, im Grunde allerdings ein etwas ungleicher Tausch, da die solothurnischen Rechte zu Safenwil und Uerkheim unbestritten, die bernischen zu Ober- und Niedererlinsbach formal anfechtbar, weil auf einem Irrtum über die tatsächliche Rechtslage beruhend waren.

Schon vorher, im Jahre 1623, hatte die Herrschaft Gösgen allerdings eine innere Umgestaltung erfahren. Da das Schultheissenamt Olten einzig die Stadt Olten umfasste, beklagten sich die Schultheissen dauernd über zu geringe Einkünfte. Um diesem Mangel abzuhelfen, wurden die Dörfer südlich der Aare, also das Niederamt, von der

reichen Vogtei Gösgen abgetrennt und zu Olten geschlagen; die Aufsicht über das Stift Schönenwerd behielt allerdings der Landvogt zu Gösgen. Erst aus dieser Zeit datiert also die Trennung zwischen den Gemeinden nördlich und südlich der Aare.

Der allerletzte Akt in der Entwicklung des heutigen Bezirks Gösgen erfolgte erst 1826; erst in diesem Jahre verzichtete Basel auf seine hochgerichtlichen Rechte zu Wisen, das damit erst vollständig zum Kanton Solothurn kam, als letzte Gemeinde [9]. 1685 hatte Solothurn übrigens bereits seinen Anteil am Niedergericht zu Oltingen mit Basel abgetauscht gegen dessen hochgerichtliche Rechte zu Nunningen. Nebenbei sei hier bemerkt, dass der Bezirk Olten durch die Helvetik abermals eine Vergrösserung erfuhr, indem ihm das sogenannte Niedere Amt Bechburg angeschlossen wurde.

Der Rückblick mag wohl eindrücklich gemacht haben, dass die heutige Gestalt der beiden Bezirke Olten und Gösgen keineswegs eine Selbstverständlichkeit ist. Der Weg ihrer Entwicklung war lang und verwickelt, in der gedrängten Kürze, in der er hier zusammengefasst werden musste, vielleicht für manchen Leser sogar verwirrend. Das Jahr 1458, das wir heute als Markstein und Wendepunkt feiern, mag dabei bloss als flüchtiger Haltepunkt in dem unaufhaltsam fliessenden, stets neuen Wechsel bringenden Strom der Entwicklung erscheinen. Doch wenn wir hier als Historiker darauf hinwiesen und hinweisen mussten, wie verschlungen die Pfade waren, die schliesslich in dem heutigen solothurnischen Gösger- und Niederamt mündeten, wie viele und mannigfache Mittel, rechtliche und gewalttätige, natürliche und willkürliche zum schliesslichen Endziel führten, so wollen wir doch gerade daraus umso grössere Genugtuung über den glücklichen Erfolg schöpfen und unsren Ahnen umso höhere Anerkennung zollen, die ihn trotz aller Widerwärtigkeiten zu erreichen wussten. Und von der Gegenwart aus, im dankbaren Rückblick, erscheint eben doch der Kauf von 1458, so viele Lücken er noch aufwies, als das entscheidende und ausschlaggebende Faktum, mit dem Solothurns Fahne im Gösger- und Werderamt Fuss fasste.

Anmerkungen

- [1] Copie des Briefes vom 24. Februar 1458 im Staatsarchiv Solothurn (StA. Sol.) Actenband: Schaffmattisches Geschäft. Originalurkunde vom 24. März 1458 daselbst, Urkundenarchiv.
- [2] Vergleiche hierzu F. Eggenschwiler: «Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn» 1916; B. Amiet: «Solothurnische Territorialpolitik» 1928/29; derselbe: «Solothurnische Geschichte» 1952.

- [3] Vergleiche hierzu Rechtsquellen des Kantons Aargau II, 1: Ämter Aarburg und Lenzburg, von W. Merz.
- [4] Vergleiche Rechtsquellen des Kantons Aargau II, 2: Oberämter Königsfelden, Biberstein, Kasteln.
- [5] Copie StA. Sol. Ratsmanual rot 6, S. 106 ff. Das Original scheint verloren, vielleicht bei dem selben Archivbrand, dem nach einer Urkunde vom 19. Juni 1478 Briefe betreffend Erlinsbach zum Opfer fielen.
- [6] Urkunden im StA. Sol. vom 18. Mai 1463 und 12. September 1470.
- [7] Urkunde daselbst vom 13. Juni 1478.
- [8] Vgl. W. Grossenbacher, Die Entstehung des Dorfes Rothacker, im Sol. Anzeiger 1958, Nr. 194, vom 23. August.
- [9] Die letzten Verhandlungen über Wisen mit dem neuen Kanton Basel-Landschaft wurden sogar erst 1839 abgeschlossen.